

Table with subscription rates: Für Arab., Ganzjährig 14 fl., Halbjährig 7 fl., Vierteljährig 3 fl. 50 kr. Mit Postverendung: Ganzjährig 16 fl., Halbjährig 8 fl., Vierteljährig 4 fl.

Erscheint täglich, mit Ausnahme der Tage nach den Sonn- und Feiertagen.

Ungarische Zeitung.

Redactions- u. Administrations-Bureau

Hauptplatz, im Winter'schen Neugebäude, 1. Stock. Für das Ausland übernehme Aufträge für Inserate die Herren Haasenstein & Vogler in Wien (Wollzeile Nr. 9), Hamburg, Berlin, Leipzig, Frankfurt a. M., Basel; die Jäger'sche Buchhandlung in Frankfurt a. M. und M. Schulz & Comp. in Leipzig. In Wien: A. Oppelit.

Manuscripte werden nicht zurückgeschickt.

Nro. 181

Freitag den 7. August 1868

XVII. Jahrgang.

Aus dem Reichstage.

(Unterhaus-Sitzung.)

West, 5. August.

Präsident Sal. Gajzágó eröffnete die Sitzung um 10 Uhr. Als Schriftführer fungirten Bujánovics, Em. Csengerly, Horváth und Baizs. Nach Authentification des Protocolls meldet der Vorsitzende das Urlaubs-geläch des Abg. Anton Glas an.

Paul Somssich überreicht den Bericht der Finanz-commission über das Budget, indem er anführt, der Bericht zerfalle in zwei Theile. Der erste Theil enthalte die Principien, nach denen die Commission bei Beurtheilung des Budgets vorgegangen, der zweite Theil den detaillirten Vorschlag. In einem Anhange sind ferner jene Bemerkungen und Punkte enthalten, welche die Finanzcommission bei der Aufstellung des nächsten Budgets beachten wissen will.

Der Bericht wird vom Referenten Kauz vorlesen; wir entnehmen demselben die folgenden Details: „Ordentliches Erforderniß 99,257.600 fl.; ordentliche Bedeckung 98,922.000 fl.; Deficit 587.600 fl.; außerordentliches Erforderniß 30,922.000 fl.; außerordentliche Bedeckung 47,536.000 fl.; Ueberschuß 16,614.000 fl.“

Hierauf ergreift Finanzminister v. Pónyay das Wort. Er führt an, welche wichtige Arbeiten die Legislative auf dem Felde der Steuererhebung verrichtet habe, daß sie aber trotzdem nicht im Stande war, das fast vor vier Monaten vorgelegte Budget zu erledigen. Die Steuererhebung wird mit Ausnahme zweier schon sanctionirt, die Regierung wird demnach von der ihr ertheilten Immunität nicht lange Gebrauch machen müssen. Diesbezüglich, und um das Gleichgewicht im Staatshaushalte zu erzielen, wäre es zwar nothwendig, daß auch das Budget sofort berathen werde, nach dem jedoch der Wunsch der Abgeordneten ein allgemeiner, für einige Wochen sich erholen zu können, beantragt er, den Bericht in Druck zu legen, an die Abgeordneten zu vertheilen und für September, wo die Legislative wieder zusammentreten wird, auf die Tagesordnung zu setzen. — Wird zum Beschluß erhoben.

Somssich macht weiters dem Hause die Anzeige, daß die Finanzcommission die ihr zur Berichterstattung zugewiesene Forderung der Municipien in Angelegenheit des Erfasses ihrer Jurisdictionsauslagen morgen oder übermorgen erledigt haben und dem Hause vorlegen wird.

Hertelenby überreicht eine Petition mehrerer Lehrer im Zalaer Comitate in Angelegenheit des Volksschul-Gesetzesentwurfes.

Hierauf wird zur Tagesordnung übergegangen. Es wird vorlesen der Titel des in Verhandlung befindlichen Gesetzes: „Gesetzesentwurf über die Wehrkraft.“

Tiska erklärt, er habe bereits bei Gelegenheit der Generaldebatte gesagt, daß er einige und zwar wesentliche Amendements stellen werde. Die äußerste Linke habe zwar dies Vorgehen angegriffen, er glaubt jedoch, daselbe motiviren zu können. Er acceptirt im Gesetzesentwurfe diejenigen Principien, die er für richtig hält, ist aber gewillt, all dasjenige zu amendiren, was diesen Principien zuwider ist. Ein derartiges Vorgehen darf nicht unparlamentarisch genannt werden. Aber unparlamentarisch ist es, wenn man aus der Annahme eines Amendements eine Ministerkrise macht.

Diese tritt nur dann ein, wenn das Ministerium in einer Frage eine Niederlage erleidet, die ihr nicht weiter gestattet, mit Verantwortlichkeit zu regieren. Ein solches Vorgehen könnte gefährliche Folgen haben. Nun geht Redner auf den Titel des Gesetzesentwurfes über und beantragt, dieselben, um der Selbstständigkeit Ungarns gerecht zu werden, durch folgenden Titel zu ersetzen: „Gesetzesentwurf über die Wehrkraft der zur ung. Krone gehörigen Länder.“

Balth. Halász mißt der Titelfrage eine außerordentliche Wichtigkeit bei. Der Gesetzesentwurf muß der ungarischen Wehrkraft erwähnen, sonst wird diese nicht die Armee des Königs von Ungarn, sondern des Kaisers von Oesterreich. Redner erinnert an Kaiser Franz, als derselbe den Titel „von Oesterreich“ annahm, und an König Ferdinand, der in Oesterreich der erste, in Ungarn der Fünfte hieß. Redner will nicht, daß man den ung. König nur als Kaiser von Oesterreich kenne, sonst werde die Königskrone wirklich nur zur bedeutungslosen Parade.

Paul Nyáry sagt, daß wenn unsere Situation eine solche wäre, wie z. B. jene Frankreichs und Englands, wo das Recht des Landes zu einer eigenen Armee von Nichtmanden beansprucht wird; so würde es überflüssig sein, dem Titel eine so große Wichtigkeit beizulegen. Bei uns ist aber die Sache nicht so, wie in jenen Ländern. Man sagte neulich, wir seien alle 48er. Er würde bedauern, wenn wir nur so 48er wären, wie Scipio „Afrikaner“ genannt wurde, nicht als ob er Chartago gerettet, sondern weil er es zerstörte. Das Ministerium habe im J. 1848 einen Gesetzesentwurf vorgelegt, über die Herstellung der zur Vertheidigung des Landes nöthigen Militärmacht. Die Central-Commission habe den Titel so abgeändert: „Gesetz über die ungarische Armee.“ Damals habe Niemand dagegen Einwendung erhoben. Er würde bedauern, wenn man jetzt 1848 zerstören wollte.

Ernst Hollán constatirt, daß das Amendement Tiska's den Unterschied zwischen der Deakpartei und der linken Mitte sehr präcise bezeichne. Letztere wolle eine ganz abge-sonderte, ein tactisches Ganze bildende Armee als ergänzenden Bestandtheil der gemeinsamen Armee. Die Deakpartei

wolle, daß die ungarische Militärmacht in kleineren tactischen Körpern einen ergänzenden Bestandtheil der gemeinsamen Armee bilden solle. Weil sich das Amendement auf diese principielle Differenz bezieht, müsse daselbe abgelehnt werden.

Graf Julius Andrássy, Landesvertheidigungs-minister: Die Monarchie könne weder durch Ungarn, noch durch die im Reichsrathe vertretenen Länder allein, sondern durch beide vereint vertheidigt werden. Was würde es also heißen, wenn wir uns hinsichtlich unserer Verpflichtung binden, aber keine Verfügungen treffen würden, daß auch der andere Theil seine Pflicht erfülle? Es muß daher auch die Feststellung der Höhe des Contingentes der übrigen Länder Sr. Majestät im Geetze bleiben. Der § 13 habe ausgesprochen, die Ministerien sollen auf gleichen Principien beruhende Gegengewichte über die Wehrkraft vorlegen und unter einander diesbezüglich eine Vereinbarung treffen. Man kann doch nicht verlangen, daß in solchen Angelegenheiten mit dem Ministerium der übrigen Länder Sr. Majestät Vereinbarungen getroffen werden sollen, welche nur Ungarn betreffen.

Tiska spricht noch einmal für seinen Antrag. Er anerkennt die gemeinsame Wehr und die Normirung derselben nach gemeinsamen Principien, doch selbst dies ist im XII. Gesetzkartell 1867 nicht ausgesprochen und nun wolle man gar ein gemeinsames Gesetz machen; dies könne nur Gegenstand einer Convention sein.

Landesvertheidigungsminister Graf Andrássy anerkennt die Richtigkeit der Bemerkung Tiska's bezüglich der Convention. Diese könnte aber nur in der Delegation gesucht werden. Nun ist es aber der Selbstständigkeit Ungarns entsprechender, wenn dies durch ein Gesetz geschieht und schließlich müßte ja auch eine Convention in Gesetzesform gegossen werden.

Noch spricht Balthasar Halász unter großer Ungebuld des Hauses für das Amendement; bei der Abstimmung wird jedoch daselbe abgelehnt.

Nun wird ohne Bemerkung angenommen: „§. 1. Die Wehrpflicht ist allgemein und durch jeden wehrfähigen Staatsbürger persönlich zu erfüllen.“ Ebenso § 2. „Die bewaffnete Macht bilden: das Heer, die Kriegsmarine, die Landwehr und der Landsturm“ und §. 3. „Die Verpflichtung zum Eintritte in die Armee, Kriegsmarine oder Landwehr (§. 2) beginnt mit dem ersten Jänner des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige sein 20. Lebensjahr vollendet.“

§. 4 lautet: „Die Dienstpflicht bei der Armee und der Kriegsmarine dauert:

- a) Drei Jahre im Status der Linienarmee und b) sieben Jahre in der Reserve;

bei der Landwehr:

- a) Zwei Jahre für Jene, welche ihrer Dienstpflicht bei der Linienarmee Genüge geleistet und in die Landwehr über-sezt wurden; b) zwölf Jahre für die Wehrpflichtigen, welche unmittelbar in die Landwehr eingereiht wurden. (§. 22.)

Diesjenigen, welche ihre Dienstpflicht bei der Kriegsmarine erfüllt haben, sind zum Landwehrdienste nicht verpflichtet. Die Dienstzeit beginnt bei allen Wehrpflichtigen, welche in der regelmäßigen Stellungszeit assentirt wurden (§. 31), mit dem 1. October des Abstellungsjahres, bei den außer dieser Zeit Assentirten mit dem Tage der Assentirung.“

Tiska findet die Eintheilung der Dienstzeit, die dieser Paragraf trifft, für schlecht, sowohl vom national-öconomischen als auch finanziellen Standpunkte. Er amendirt ihn daher dahin, daß die Reserve drei Jahre, die erste und zweite Classe Honvéds eben so viel fassen solle.

Ernst Hollán erklärt, die Eintheilung entspreche dem Wehrbedürfnisse, denn so lange andere Staaten auf das stehende Heer das größte Gewicht legen, müsse auch Ungarn das Gleiche thun.

Ivánka sieht, nachdem das Recrutenbewilligungsrecht aufgegeben, nur im Amendement Tiska's eine Garantie.

Klapka würde das Amendement annehmen, wenn Ungarns Wünsche mit dem Gesetzesentwurfe vollständig befriedigt wären. Nun aber müsse man für eine genügende Wehrkraft sorgen und darum ist er gegen das Amendement.

Tiska empfiehlt sein Amendement noch einmal zur Annahme; daselbe wird jedoch abgelehnt.

Folgt §. 5. „Der Landsturm wird aus solchen Freiwilligen zusammengestellt, die weder zum Status der Armee, noch der Kriegsmarine, noch auch der Landwehr gehören. Ueber die Details trifft das Gesetz über den Landsturm nähere Bestimmungen.“ Wird ohne Bemerkung angenommen. Ebenso §. 6 Derselbe lautet: „Wer im wehrpflichtigen Alter das Staatsbürgerrecht oder die Erlaubniß zur dauernden Niederlassung erlangt, der ist verpflichtet, die im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes seinem Alter entsprechende Wehrpflicht zu erfüllen, ohne Rücksicht darauf, ob und in welcher Weise er seiner Wehrpflicht in dem Staate Genüge geleistet, aus welchem er hierher über-siedelte.“

§. 7 lautet: „Die Bestimmung der Armee und Kriegsmarine ist die, beide Staaten der gesammten Monarchie Sr. Majestät gegen äußere Feinde zu vertheidigen und die Ordnung und Sicherheit im Innern aufrecht zu erhalten.“

Nyáry stellt ein Amendement, nach welchem es im Paragraf ausgedrückt werden solle, daß die Wehrkraft nur im Falle innerer Unruhen zur Herstellung der Ordnung im Lande verwendet werden solle. Nach dem Wortlaute des Paragrafen wäre das Land in ewigem Belagerungszustand.

Wird unterstützt von Halász, der das Versprechen leistet, nicht weiter reden zu wollen.

Nyáry spricht noch einmal für seinen Antrag, ihn damit motivirend, daß die ungarischen Regimenter nach Hause kommen müssen.

Graf Julius Andrássy beweist, daß im Gesetzentwurfe genügende Garantien geboten sind, daß man die Armee nicht außer dem Lande halten könne, denn es mangelt bei der kurzen Dienstdauer dazu die Zeit und die Delegationen würden die Kosten nicht votiren. Dies könne aber nicht dahin ausgelegt werden, als ob man den einen oder andern Theil der Armee in der andern Hälfte der Monarchie nicht verwenden könnte.

Es gibt auch Armeeaufstellungen, welche die Concentration größerer Heeresmassen auch außer der Zeit eines Krieges erheischen. Es gehört übrigens zu den Hoheitsrechten Sr. Majestät die Leitung und Führung des Heeres und diese können nicht geschmälert werden.

Der §. wird unverändert angenommen.

§. 8. Die Landwehr ist in Kriegszeit zur Unterstützung der Armee und zur inneren Vertheidigung, in Friedenszeit aber ausnahmsweise zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung berufen.

Paul Nyáry beantragt, daß das Wort „ausnahmsweise“, durch welches zwischen der regulären Armee und der Honvédschaft ein Unterschied gemacht wird, gestrichen werde.

Graf Andrássy spricht dagegen, und nachdem Nyáry in seiner wiederholten Motivirung gesagt hatte, daß das von ihm beanstandete Wort ein Mißtrauensvotum gegen die Honvédschaft sei, wird abgestimmt und der Paragraf unverändert angenommen.

§. 9. Der Landsturm ist in Kriegszeit die äußerste Anspannung der Wehrkraft zur Unterstützung der Armee und der Honvédschaft, zur Verhinderung des Einbruchs des Feindes oder zur Bekämpfung des bereits in das Land eingedrungenen Feindes. Der Landsturm wird deshalb, als ein integrierender Theil der Wehrkraft, unter den Schutz des Völkerrechtes gestellt.

Sigmund Bernáth beantragt, daß die Worte: „védelmi erő“ (Wehrkraft) und „legvégső megfeszítés“ (äußerste Anspannung) gestrichen werden sollen. Die ersten zwei Worte seien ein Pleonasmus, weil später ohnehin „Armee und Honvédschaft“ gesagt wird. Die anderen zwei Worte würden, meint er, das Volk zu sehr erschrecken.

Nach einer kurzen Bemerkung Ernst Hollán's gegen diesen Antrag stellt der Präsident die Frage, und die Majorität erhebt sich für die unveränderte Beibehaltung des Paragrafen.

§. 10. Die in den Armeen (Kriegsmarine) Stand gehörenden und zum Liniendienste verpflichtet sind, haben dem Auftruf der betreffenden Militärbehörden zu jeder Zeit Folge zu leisten.

Die in den ersten Jahrgang der Reserve eintretenden Militärschlichtigen können, falls die Verhältnisse des Armees (Kriegsmarine) Dienstes oder die Bedingungen der militärischen Ausbildung es unumgänglich erheischen, durch die betreffenden Militärbehörden, mit Gutheißung des gemeinsamen Kriegsministers, für die Dauer jenes Jahres ganz oder theilweise im activen Dienst beibehalten oder zu demselben beordert werden; diese sind alsdann für die weitere Dauer ihrer Reservepflichtigkeit von allen Militärbildungen befreit (§. 36); sonst aber kann die Reserve nur auf Befehl Sr. Majestät zur Ergänzung (Ersetzung) der Armee und der Kriegsmarine auf den Kriegstand einberufen werden.

Wenn bloß die Einberufung eines Theiles der Reserve zum activen Dienst nöthig ist, so soll dieselbe nach der Reihenfolge der Altersklassen, nämlich von der jüngsten Altersklasse angefangen, geschehen.

Die Einberufung und Mobilmachung der Landwehr geschieht ebenfalls nur auf Befehl Sr. Majestät des Königs nach den Vorschriften des Gesetzes über die Landwehr.

Die Aufrufung und Organisation des Landsturmes geschieht auf Befehl Sr. Majestät im Wege des Landesvertheidigungsministers zu der Zeit und in dem Maße, wo und als das Land von der Gefahr einer feindlichen Invasion unmittelbar bedroht ist.

Die active Verwendung des Landsturmes geschieht durch den von Sr. Majestät bezeichneten Militärcommandanten. Die Reserve und die Landwehr wird zu den periodischen Waffenübungen durch die competenten Linienmilitär- und Landwehrbehörden einberufen.

Baron Ludwig Simonyi beantragt, es möge in der zweiten Alinea gesagt werden, daß die darin enthaltene Bestimmung sich bloß auf Cavallerie, Artillerie und Genietruppen beziehe.

Gabriel Várady erklärt sich mit dem Antrag einverstanden, und stellt seinerseits einen zweiten Antrag, nach welchem die Worte „mit Gutheißung des gemeinsamen Kriegsministers“ durch die Worte „auf Befehl Sr. Majestät mit der Gegenzeichnung des betreffenden Ministers“ ersetzt werden sollen.

Emerich Ivánka spricht für das Amendement.

Der Justizminister erklärt, daß es einen gemeinsamen Kriegsminister geben müsse, da die Vertheidigung in Kriegsangelegenheiten gemeinsam ist.

Bónis spricht für das Amendement. Josef Bánó bagegen.

Nyáry spricht für Várady's Modification.

Kultusminister v. Csetö's (gegen die Modification Várady's): Es handelt sich darum, ob der gemeinsame Kriegsminister der Ausfluß des XII. G. N. vom Jahre 1867 sei oder ob derselbe mit dem erwähnten Artikel in Widerspruch stehe. Der fragliche Artikel erklärt gewisse Angelegenheiten für gemeinsam, unter diesen ist auch die

Verteidigung genannt. Für diese gemeinsamen Angelegenheiten ordnet der Artikel an, Ministerien zu errichten. Es folge somit notwendig daraus, daß darunter auch ein gemeinsamer Kriegsminister verstanden sei; etwas Anderes daraus zu folgern, sei eine Hermentaut, von welcher er keine Begriffe habe. Wir müssen uns streng an die Principien der Gesetze vom Jahre 1867 halten. Dieselben umschreiben die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit Ungarns viel deutlicher, als der X. G. N. vom Jahre 1790; was in letzterem nur als *pium desiderium* ausgesprochen, sei durch das 1867er Gesetz verwirklicht worden. Die 1867er Gesetze sorgen für die vollständige Autonomie des ungarischen Staates, erkennen aber zugleich solche Angelegenheiten an, die von gemeinsamen Interesse sind. Diese auszutragen gebe es zweierlei Wege: entweder sie werden dem Monarchen übertragen und das wäre nicht constitutionell, oder man setzt für eine constitutionelle Austragung derselben. Diese constitutionelle Austragung kann aber nicht einem Parlamente allein zustehen, da die Angelegenheiten eben gemeinsamer Natur sind; es müßte daher eine Institution geschaffen werden, die ein Ausfluß der beiden Parlamente ist. Das ist die Delegation. Es muß ferner für jede der gemeinsamen Angelegenheiten eine verantwortliche Persönlichkeit bestellt werden; das seien die gemeinsamen Minister, bei der in Rede stehenden Angelegenheit der gemeinsame Kriegsminister. Sobald man die Gemeinsamkeit der Verteidigung anerkennt, wäre es geradezu eine Verletzung des Constitutionalismus, wenn man den gemeinsamen Kriegsminister, die bezüglich dieser Angelegenheit einzig mögliche verantwortliche Persönlichkeit, beseitigen wollte. (Lebhafte Beifall rechts.)

Col. Tiska (für Barabás's Modification) will sich nicht in die Analyse der 1867er Gesetze einlassen, das sei jetzt nicht an der Zeit. Man habe gesagt, daß die Opposition noch nicht gegen die Institution eines gemeinsamen Kriegsministers gesprochen, allein die Linke habe schon in der Delegation ihre Bedenken erhoben, und wenn sie im Hause noch nicht ihre Stimme dagegen erhob, so sei es nur geschehen, weil sie bisher noch keine Gelegenheit dazu hatte. Selbst aber, wenn die Linke thatsächlich nicht dagegen würde gesprochen haben, so folge daraus noch keineswegs, daß die Errichtung eines gemeinsamen Kriegsministers gesetzlich sei. Der gemeinsame Kriegsminister könne nicht die verantwortliche Persönlichkeit sein, da die Verteidigung nicht in die Delegation gehöre. (Beifall links.)

Hollán tritt Simonhi's Amendement entgegen. Ministerpräsident Graf Andrássy: Man könne sich ohne gemeinsamen Kriegsminister keine verantwortliche Persönlichkeit denken. Sollte der Landesverteidigungsminister die verantwortliche Persönlichkeit sein, dann müßte die Verantwortung bezüglich der Gesamtarmee getheilt werden und auch für die übrigen Länder Sr. Majestät ein verantwortlicher Minister bestellt werden. (Beifall.)

Anton Zichy spricht gegen die Modification. Baron Simonhi verteidigt seinen Antrag und stellt hierauf zu Alina 3 des §. 10 die Modification, die Einberufung der Reserve möge unter Gegenzeichnung des Landesverteidigungsministers, die Einberufung und Mobilisirung der Landwehr zweiter Classe nur unter Genehmigung des Reichstages erfolgen.

Bei der Abstimmung werden sämtliche Modificationen abgelehnt und der Paragraph unverändert angenommen.

Zu §. 11, von dem Status der Armee handelt, stellt Ghyecz die Modification, der Status der Armee der Länder der ungarischen Krone möge 329,632 Mann betragen und dieser Stand auf 5 Jahre festgestellt werden.

Hierauf möge als §. 12 folgen, das jährliche Contingent dieses Armeestandes möge auch während dieser 5 Jahre vom Reichstage votirt werden und die Abstellung desselben dürfe nur dann erfolgen, wenn der Reichstag sie bewilligt hat.

Somssich spricht gegen und Tiska für die Modification.

Auf Verlangen von 21 Abgeordneten der Linken wird bezüglich dieses Paragraphen die namentliche Abstimmung vorgenommen.

Für die unveränderte Annahme des Paragraphen stimmten 136, gegen den Paragraphen stimmten 71, abwesend waren 162.

Fortsetzung der Debatte morgen.

Generalversammlung der städtischen Repräsentanz.

Arad, 6. August.

(Sitzung vom 5. August.)

Die stürmischen Oefenrufe, mit denen auch heute wieder der Bürgermeister bei seinem Erscheinen im Saale begrüßt wurde, dürfen weder als ein Act formeller Höflichkeit, noch als eine Parteidemonstration betrachtet werden; sie geben vielmehr Zeugniß davon, daß der hingebende, aufopfernde Fleiß, mit welchem der gegenwärtige Chef unserer Stadt, ein mit irdischen Glücksgütern reich gesegneter, geistig hochbegabter junger Mann, dem Dienste derselben sich widmet, so wie bei der gesammten Bevölkerung auch bei deren gesetzlichen Vertretern, den Stadtpreparanten, die verdiente Würdigung findet und ihnen die Ueberzeugung aufdrängt, wie so Vieles dieser Mann zum Wohle der Stadt während der kurzen Zeit seiner Verwaltung schon geleistet und wie Vieles von ihm noch erwartet werden kann, und diese Ueberzeugung alle in ihr, welche Herrn v. Agél in so kurzer Zeit in einer bisher ungewöhnlichen Weise die Liebe und Achtung der Bevölkerung, ohne Rücksicht auf die verschiedenen Parteilagen, erwarb und ihm eine Popularität verschaffte, wie sie ein Bürgermeister bei und seit Langem nicht besaß. — Nachdem der Bürgermeister seinen Sitz eingenommen, eröffnete er die Sitzung damit, daß er Namens des Subcomité's der Schulcommission Bericht erstattete über den ausgeschriebenen Concurs zur Besetzung der Lehrerstelle an der städt. gr. kath. Volksschule. Im Ganzen haben sich vier Concurrenten gemeldet, von denen auf Wunsch des Subcomité's zwei derselben sich persönlich vorgestellt; ein dritter durch ein eingekendetes Schreiben seine Untauglichkeit selbst documentirt; ein vierter endlich durch sein Gesuch auf seine Tauglichkeit wohl schließen lasse, doch, ebenfalls zum persönlichen Erscheinen aufgefordert, bisher sich nicht vorge-

stellt habe, weshalb das Subcomité einen entscheidenden Beschluß zu fassen nicht in der Lage war.

Dieser Bericht wird zur vorläufigen Kenntniß genommen und die Commission beauftragt, die noch fehlenden Erhebungen zu pflegen und demnächst einen meritorischen Bericht vorzulegen.

Kopcsányi erbittet sich das Wort, um vor Uebergang zur Tagesordnung den folgenden Antrag zu stellen: Unter einer parlamentarischen Regierung sind nicht nur die Minister, sondern alle Organe der Verwaltung, folglich auch die Repräsentanz, für Alles, was sie thun und unterlassen, verantwortlich; um aber diese Verantwortung übernehmen zu können, ist es notwendig, daß wir von Allen, was in dieser Versammlung beschlossen wird, genaue Kenntniß haben, daher sich ergibt, daß alle Beschlüsse, welche gefaßt werden, im Protocoll nicht nur einfach, sondern auch mit deren Begründung verzeichnet erscheinen sollen. Ferner ersucht es dringend gebeten, daß alle Schriftstücke, wie: Adressen, Repräsentationen u., welche die Versammlung beschließt, vor deren Abhandlung in derselben öffentlich verlesen werden.

Vorsitzender weist den Antragsteller darauf hin, daß sehr wichtige Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt seien, von denen einer, u. z. der den Ankauf der Hollatsky'schen Gründe betreffend, heute erledigt und der betreffende Beschluß sofort authentisirt werden muß, weshalb er denselben ersucht, von der folgenden Verhandlung seines Antrages abzustehen. Gleichzeitig bittet er, in Zukunft vor der Sitzung oder während des Verkaufes von dem wesentlichen Inhalte eines zu stellenden Antrages in Kenntniß zu setzen.

Anknüpfend an den Bericht des Subcomité's der Schulcommission wegen Besetzung der Lehrerstelle an der städt. gr. kath. Schule, wünscht der Vorsitzende die Ermächtigung zur Ausschreibung des Concurses für die erledigten Lehrstellen der vierten und ersten Classe der städt. Normalsschule, mit der Verpflichtung des persönlichen Erscheinens der Concurrenten. Diese Bedingung ruft eine lebhafte Discussion hervor.

Tavaşi spricht sich gegen die Bedingung des persönlichen Erscheinens der auf die zu besetzenden Lehrstellen Reflectirenden aus, weil dadurch der Kreis der Concurrenten nur verringert werden müßte; da nicht sobald Jemand geneigt sein dürfte, auf etwas ganz Ungewisses hin Opfer an Zeit und Geld zu bringen.

Kotter spricht der Repräsentanz über deren Commission das Recht ab, einen mit vorgeschriebenen Documenten versehenen Lehrer einer Ueberprüfung zu unterziehen. (Lebhafte Widerspruch von verschiedenen Seiten.)

Vorsitzender constatirt, daß es sich hier nicht um eine Prüfung handle, doch werde man es der Stadt wohl nicht verargen, wenn sie sich den auch ansehen will, welchem sie den Unterricht ihrer Kinder anzuvertrauen im Begriffe stehe. Aus schriftlichen Documenten allein lasse sich kein endgültiges Urtheil schöpfen, da es häufig vorkomme, daß Menschen, welche eine gewandte Feder führen, nicht im Stande sind, den kürzesten mündlichen Vortrag zu halten; wie es andererseits auch vorkommt, daß Männer von fließender Rednergabe die kleinsten schriftlichen Abhandlungen nicht auszuführen vermögen.

Bones, als Mitglied des Subcomité's der Schulcommission, gibt Aufschluß über die Gründe, welche bestimmten, auf das persönliche Erscheinen der Lehramtsandidaten zu dringen.

Dr. Aradi hält das persönliche Erscheinen schon aus dem Grunde für nöthig, weil bei aller geistigen Eignung doch auch die äußere Erscheinung eines Lehrers in Betracht gezogen werden müsse; da dem Körper eines solchen nichts anhaften dürfe, was den Spott der Kinder nach zu rufen geeignet sein könnte.

Wallfisch hält die Forderung des persönlichen Erscheinens für zu streng und beantragt, daß die Commission die einlaufenden Gesuche prüfen und einige der besten herausnehmen und deren Verfasser zum persönlichen Erscheinen einladen solle.

Nachdem noch mehrere zur Sache gesprochen, wird der vermittelnde Antrag des Bürgermeisters angenommen, welcher dahin geht, daß der Concurs mit dem Einreichungsstermin bis zum 8. September mit der Bemerkung ausgeschrieben werden möge, daß es wünschenswerth wäre, wenn die Reflectanten sich auch persönlich der Commission vorstellen würden.

Es kommt hierauf der Commissionsbericht, den Ankauf des Hollatsky'schen Grundstückes betreffend, zum Verlesen; dem Berichte ist ein Situationsplan des ganzen anzukaufenden Grundcomplexes beigegeben und weist die Commission die Dringlichkeit des Ankaufes in eingehender Weise nach.

Bones wünscht, daß man sich, bevor der Bericht in seinen Einzelheiten der Discussion unterzogen werde, über das Princip des Ankaufes entscheide; seine Ansicht gehe dahin, daß der Ankauf, von welcher Seite immer betrachtet, der Stadt nur ungewöhnliche Vortheile biete, daher er sich von selbst empfehle.

Barabás billigt den Ankauf von Grundstücken, nur sehe er die Nothwendigkeit nicht ein, weshalb man Alles auf und um den Festplatz zusammendränge und diesen Stadttheil allein zu heben suche. Es gäbe noch andere Plätze in der Stadt und gefiele es ihm auch nicht, daß die Stadt die anzukaufenden Grundstücke von Herrn Kishalmi, also aus zweiter Hand kaufe, wo sie doch in erster Hand kaufen und selbst einen Gewinn erzielen könnte.

Wagács constatirt, daß Frau v. Hollatsky zur Zeit, als die Rede davon war, daß auf ihrem Grunde das Lyceum gebaut werden sollte, für denselben 15,000 fl. verlangt habe, während die Stadt jetzt denselben Grundcomplex durch die Vermittlung des Herrn Kishalmi um 13,000 fl., also um 2000 fl. billiger erhalte; von einem Speculationskauf des Herrn Kishalmi könne daher keine Rede sein.

Papp (czipész) spricht in ähnlichem Sinne und sucht Barabás zu widerlegen.

Kishalmi glaubt zur Beruhigung Barabás' erklären zu müssen, daß er jeden aus diesem Kaufe entstehenden Gewinn bereitwillig ihm überlasse und beruft sich auf Zeugen, welche behaupten können, daß Frau v. Hollatsky ihren Grund vor einigen Wochen noch nicht unter 15,000 fl. verkaufen wollte.

Vorsitzender hält es für seine Pflicht, zu constatiren, daß Herr Kishalmi in der ganzen Angelegenheit sich so benommen, wie es von einem Bürger und Repräsentanten

der Stadt nur immer gefordert werden könne; indem er immer sein eigenes Interesse dem der Stadt unterordnet habe.

Nachdem noch Daniel Lazar gegen und Boros und Lukácsy für den Ankauf gesprochen, wird beschlossen: der Hollatsky'sche Grund wird von Herrn Kishalmi um den Preis von 13,000 fl. und 150 fl. bereits aufgelaufener Speise angekauft. Der Plan, wie die Commission den anzukaufenden Grund einzutheilen vorschlägt, gebilligt und derselbe zu einem Marktplatz und vier Hausplätzen eingetheilt. Der Verkauf der noch übrigen Gründe wird vorläufig in suspensa gehalten; Herr Kishalmi werden die bedungenen 150 Quadratklafter neben seinem Grunde um den entfallenden Ankaufspreis überlassen; weitere 175 Quadratklafter werden diesem Herrn zu dem höchsten Preis, welcher bei einer licitationsweisen Veräußerung erzielt wird, überlassen. Zur Deckung des Kaufpreises wird der Erlös für die an Herrn Solcz verkauften städt. Gründe verwendet; die Mehrkosten aber gegen später zu leistende Rückzahlung aus der städt. Waisen-Reserve-Fondscassa entnommen. Der Antrag Kishalmi's monach er für die zu veräußernden Gründe 5000 fl. auch in dem Falle zu erlegen verspricht, wenn bei der Licitation dieser Preis nicht erzielt werden könnte, wird als obligatorisch für Kishalmi zur Kenntniß genommen.

Vorsitzender berichtet hierauf, daß er die Forderung der Amalia Bégh im Betrage von 21,000 fl. mittelst eines von den Herren Repräsentanten Bones und Zipfer ausgestellten, respective girirten und von ihm (dem Bürgermeister) acceptirten Wechsels aus der Sparcassa entnommen Geldes getilgt und so den Schuldschein eingelöst habe. Ferner berichtet der Vorsitzende, daß er die von Herrn Szécséi und der Frau Wittve Horváth angekauften Realitäten mit dem ebenfalls aus der Sparcassa gegen einen von den Herren Repräsentanten Barjasy und Zipfer aus erstellten, respective girirten und von ihm acceptirten Wechsel entlehnten Gelde, ausgezahlt habe, und bittet, die Verfügung zu treffen, daß diese Gelddbeträge durch die von 3 zu 3 Monaten in die städt. Cassa zu fließenden Gelder getilgt werden mögen. Die Versammlung gibt hiezu einstimmig die Bewilligung mit dem Bemerkten, daß die einfließenden und dem erwähnten Zwecke bestimmten Gelder in die Sparcassa zu deponiren seien und wird der Cassier beauftragt, sich streng an diese Weisung zu halten.

Da die Zeit bereits sehr vorgerückt, hebt der Vorsitzende die Sitzung um halb 8 Uhr Abends auf.

Da in der Freitag den 7. August l. J., Nachmittags 5 Uhr, fortzusetzenden Generalversammlung der städt. Repräsentanz äußerst wichtige Gegenstände zur Verhandlung gelangen, werden die Herren Repräsentanten zu recht zahlreichem Erscheinen hiermit eingeladen.

Neuestes.

Triest, 5. August. F. M. Mähring erließ eine verächtliche, entschiedene Proclamation, in welcher er erklärt, die gesetzliche Freiheit für Jeden sei seine Devise.

Berlin, 5. August. Die „Provinzialcorrespondenz“ sagt in Bezug auf die Reden, welche beim Wiener Schützenfest gehalten worden: Deutschland mißbilligt diese Umtriebe, weil es den aufrichtigen Frieden und gute Beziehungen wünscht. Es sei mit Genugthuung hervorzuheben, daß die kaiserliche Regierung aus freien Stücken dafür sorgte, jede Ueberheberschaft oder Theilnahme an den Kundgebungen, die beim Schützenfeste vorfielen, in Abrede zu stellen, um jede etwaige Trübung in dem guten Einvernehmen zwischen Preußen und Oesterreich zu verhüten.

Berlin, 5. August. Die „Norddeutsche Zeitung“ erklärt, die Frage der Ernennung eines Nuntius für den Nordbund sei keineswegs in Anregung gebracht worden.

Berlin, 5. August. Die „Spener'sche Zeitung“ deimentirt die Nachrichten der „Correspondenz du Nord-Est“ über Allianzverhandlungen Oesterreichs mit Norddeutschland, die aber in Folge der Interpellation Lamarmora's sich zerfallen hätten.

Belgrad, 5. August. Der disponible Minister des Innern, Christic, wurde in den Ruhestand versetzt.

Am tliche s.

Der k. ung. Finanzminister hat den Finanzcensipisten Josef Patochich zum Ministerial-Censipienten ernannt.

Der k. ung. Finanzminister hat den Honorär-Concepts-Adjuncten Oskar Borosnyai zum wirklichen Concepts-Adjuncten ernannt.

Der k. ung. Finanzminister hat Julius Labányi zum Rechnungs-Amtspractianten ernannt.

Der k. ung. Finanzminister hat Béla Székényesi, Julius Somogyi, Nikolaus Béghelhi, Béla Szigetv, Albin Feichtinger, Martin Flakty, Nicolaus Rados und August Sztankay zu Honorär-Concepts-Adjuncten ernannt.

S. B.-Csaba, 6. August.

Der Szarvaser Sicherheitscommissär Herr Novák hat im Wirthshaus zu Esorvás den in letzterer Zeit in den Blättern so häufig erwähnten Babák, Hauptmann der berüchtigten Räuberbande, nebst noch 2 Individuen gestern Vormittags 10 Uhr erschossen, einem der Räuber gelang es zu entkommen.

Sowohl der Wagen sammt 3 guten Pferden, als auch sämtliche Waffen und eine nicht unbedeutende Quantität Munition des gefährlichen Räubers fielen in die Hände des Herrn Novák.

Leiber hat ein Szarvaser Persekutor beim Gesicht einen Daumen eingebüßt.

Der bei den 3 Erschossenen gefundene Gelddbetrag beträgt 1 fl. und einige Kreuzer.

Tagesneuigkeiten.

Arad, 6. August. Mit wahrer Befriedigung können wir die Gründung eines neuen humanitären Vereins in unserer Stadt avifiren. Am vergangenen Sonntag hat nämlich die constituirende Generalversammlung des neu begründeten „Krankenverpflegungs- und Leichenbestattungs-Vereins der Freigewerbe in Arad“ stattgefunden. Für Diejenigen,

welche f
wir noch
Monats
Nachmit
durch
jamer
gasse in
tes Hä
schen,
in dab
Bevölk
drei no
georn
rärer
die S
concur
für we
haben.
Fester
ten un
men B
der D
persön
Angab
vom 1
Kirche
mitate
schen
Comit
putirte
Star
linken
Feh
benen
Cotvö
dem
Blick
zung
auf de
zu lass
Seele
Ihrer
Symp
E
lichen
den
Klingen
Glück
J
nen be
Der B
dem id
G
Bis
H
Z
Rebact
D
leichtgl
lose Ha
daß Da
Schrei
1868.
Solche
Esenge
Tempa
schriebe
mehr i
einmal
seinem
lebt n
ih zu
von se
schen
Ander
ehrend
*
in den
terne"
des B
Latern
und zu
schlung
Nemy
15. J
Clinto
Planer
„Köln
entbed
wegte
Tramw
Em 6
Z
ster 3e
Tramw
Stimm
titten
auf 60
jedoch
fragt m
mit 20
leben 9
ungari

